

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

AUSGABE 08/2021 26.02.2021

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 94/2021](#)

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (**2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**).

II. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichtshof

[18.01.2021, Ra 2020/03/0125](#)

WaffG. Wird das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B verneint, ist die Behörde – wie auch das VwG – verpflichtet, **auch ohne besonderes Vorbringen** noch gesondert zu prüfen, ob nicht im Wege des § 10 iVm § 21 Abs 2 letzter Satz WaffG, also im Rahmen einer Ermessensentscheidung, ein Waffenpass auszustellen ist (vgl auch etwa VwGH 07.05.1998, 96/20/0241, 01.04.2004, 2001/20/0669, 25.01.2006, 2005/03/0062, 18.09.2013, 2013/03/0102, 22.11.2017, Ra 2017/03/0082, 07.09.2018, Ra 2018/03/0097, 29.07.2020, Ra 2020/03/0080). Dieses gesetzliche Gebot erfordert, dass alle für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Umstände unter Einhaltung der maßgebenden Verfahrensvorschriften ermittelt und berücksichtigt werden (vgl zu den für eine Ermessensentscheidung nach §§ 10, 21 Abs 2 letzter Satz WaffG regelmäßig maßgebenden Gesichtspunkten die eben zitierten Entscheidungen des VwGH, sowie zu den generellen Anforderungen an Ermessensentscheidungen und den bei deren Überprüfung anzuwendenden Maßstab etwa VwGH 26.04.2016, Ro 2015/03/0038, 01.03.2016, Ra 2015/11/0106).

II. Verwaltungsgerichte

[Tirol: 10.02.2021, LVwG-2021/20/0262-1](#)

FSG. Eine Übertretung gemäß § 38 Abs 5 StVO stellt einen schweren Verstoß nach § 4 Abs 3 iVm Abs 6 Z 1 lit f FSG dar, der bei Probeführerscheinbesitzern zu einer Nachschulung samt **Probezeitverlängerung** führt.

[Tirol: 11.02.2021, LVwG-2020/12/1094-7](#)

FSG. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie der Straßenaufsicht sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen des KFG (nunmehr: FSG), bei bestimmten Delikten **Zwangmaßnahmen** anzuwenden, um den Lenker eines Kraftfahrzeuges am Weiterfahren zu hindern (vgl EB zur RV 714, GP XX.)

Zu berücksichtigen ist, dass es dabei nicht auf die richtige rechtliche Beurteilung des amtshandelnden Organs im Hinblick auf das Vorliegen eines entsprechenden Delikts ankommt, doch muss das Organ aus damaliger Sicht – nach Lage des Falles – mit gutem Grund und sohin vertretbar der – subjektiven Auffassung sein können, dass ein entsprechendes Delikt vorliegt (vgl die Rechtsprechung des VfGH zum **Vertretbarkeitsmaßstab** bei faktischen Amtshandlungen zB VfSlg 13.240/1992 und die dort zitierte Judikatur). Es ist dabei vom Wissensstand des einschreitenden Polizeibeamten auszugehen.

Bereits aus dem Wortlaut des § 38 Abs 2 FSG (arg: „...erforderlichenfalls, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung ...“) ergibt sich, dass diese Maßnahmen nur nach Prüfung der Erforderlichkeit und der Prüfung der – bei jeder Anwendung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt – gebotenen **Verhältnismäßigkeit** unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen sind.

[Vorarlberg: 16.02.2021, LVwG-418-5/2020-R11](#)

KFG. Der Umfang der Gewerbeberechtigung „**Sicherheitsgewerbe** (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe), eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe, weiters eingeschränkt auf die Tätigkeit der Kontrolle privater Liegenschaften und Meldung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge an den Verfügungsberechtigten“ erlaubt es dem Gewerbetreibenden nicht, für seine „Klienten“ **Auskünfte aus der Zulassungsevidenz** einzuholen.

[Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Max Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.